



Pravida & Zobl GesmbH 
BAU- und MÖBELTISCHLEREI

1100 WIEN, FERNKORNGASSE 41, Eingang Rotenhofgasse
 Tel. 602 02 88, 604 87 07, Fax 602 02 88, Kl. 15
 E-mail: guenter.zobl@chello.at

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1997, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16/2011, geändert wird.

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 86 Abs. 3 und 4 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2009, beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Einem Betrag in Höhe von 14,1 v. H. des Aufkommens an Kommunalsteuer und 72,9 v. H. des Aufkommens an Dienstgeberabgabe zuzüglich 4 000 000 EUR (die einer Wertsicherung im Sinne der Z. 5 unterliegen) zuzüglich 2 917 000 EUR;“

2. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 2012 ist durch Erhöhung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Verminderung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.“

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Einem Betrag in Höhe von 14,1 v. H. des Aufkommens an Kommunalsteuer und 72,9 v. H. des Aufkommens an Dienstgeberabgabe zuzüglich 4 000 000 EUR (die einer Wertsicherung im Sinne der Z. 5 unterliegen) zuzüglich 5 000 000 EUR;“

Artikel III

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Einem Betrag in Höhe von 14,1 v. H. des Aufkommens an Kommunalsteuer und 35,91 v. H. des Aufkommens an Dienstgeberabgabe zuzüglich 4 000 000 EUR (die einer Wertsicherung im Sinne der Z. 5 unterliegen) zuzüglich 5 000 000 EUR;“

2. Im § 1 Abs. 1 Z. 2 wird der Wert „222,0 v. H.“ durch „109,34 v. H.“ ersetzt.

Artikel IV

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 wird der Wert „35,91 v. H.“ durch „26,36 v. H.“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 Z. 2 wird der Wert „109,34 v. H.“ durch „80,25 v. H.“ ersetzt.

Artikel V

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 ist wie folgt zuzuteilen:

- 2,566 v. H. dem 10. Bezirk,
- 2,235 v. H. dem 11. Bezirk,
- 6,174 v. H. dem 19. Bezirk,
- 16,191 v. H. dem 21. Bezirk,
- 68,262 v. H. dem 22. Bezirk und
- 4,572 v. H. dem 23. Bezirk.“

Artikel VI

1. Art. I ist bei der bezirkweisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2012 anzuwenden.
2. Art. II ist bei der bezirkweisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2013 anzuwenden.
3. Art. III ist bei der bezirkweisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2014 anzuwenden.
4. Art. IV ist erstmalig bei der bezirkweisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2015 anzuwenden.
5. Art. V ist erstmalig bei der bezirkweisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2013 anzuwenden.

Der Vorsitzende:
 Godwin Schuster



BRÜDER GROS 

Elektro- und Telefonanlagenbau
 Gesellschaft m. b. H.

1120 Wien, Hohenbergstraße 22, Telefon 01/810 51 00-0, Fax 01/810 51 00-12
www.bruedergros.at

Planung, Bau und Installation von Licht- und Kraftanlagen
 Telefonanlagen (in Kauf und Miete)
 Brandmeldeanlagen
 Lichtsignal-Uhren- und Lautsprecheranlagen
 Haussprechanlagen
 Blitzschutzanlagen
 Servicedienste
 Alarmanlagen